

# **Spiel- und Platzordnung**

## **des Tennis-Club Eggenstein e.V. (TCE)**

### **§ 1 Regelung**

Der gesamte Spielbetrieb auf der Platzanlage des TCE wird für sämtliche aktiven Mitglieder und Gastspieler durch diese Platzordnung geregelt.

### **§ 2 Disziplinarmaßnahmen**

- (1) Ein Verstoß gegen die Spiel- und Platzordnung gilt als Verstoß gegen Vereinsinteressen und kann bei grobem Verstoß den Vereinsausschluss nach sich ziehen (§ 7 Absatz 4 der Satzung).
- (2) Bei einfachen Verstößen kann der Vorstand eine Spielsperre oder eine Geldbuße verhängen.

### **§ 3 Kleidung**

Der Spielbetrieb ist nur in Tenniskleidung und mit Tennisschuhen zugelassen.

### **§ 4 Spielberechtigung**

- (1) Spielberechtigt sind nur aktive Mitglieder, die ein für das laufende Kalenderjahr gültiges Namensschild besitzen.
- (2) Die Spielberechtigung ist durch Anbringen des Namensschildes an der Platztafel nachzuweisen. Spielberechtigung besteht nur für den Zeitraum und den Platz, für den das Namensschild angebracht wird.

### **§ 5 Gastspieler**

- (1) Als Gastspieler gilt, wer nicht dem Verein als Mitglied angehört (Ausnahme: Vereinstrainer gemäß § 6).
- (2) Gastspieler sind nur unter folgenden Voraussetzungen spielberechtigt:
  - a) Spielbetrieb nur gemeinsam mit einem aktiven Mitglied des TCE oder mit dem Vereinstrainer.
  - b) Der übrige Spielbetrieb wird dadurch nicht unverhältnismäßig stark behindert.
  - c) Eintrag des Mitglieds in der im Clubhaus aushängenden Liste für Gastspieler vor Spielbeginn.
  - d) Anbringen der Gastspielkarte an der Platztafel zusammen mit dem Namensschild des Mitgliedes bzw. dem Schild "Training".

- (3) Die Spielbeiträge für Gastspieler je Einheit á 45 Minuten betragen:

Erwachsene 7,50 €

Jugendliche 3,00 €

Relevant ist das Alter des Gastes. Gäste zählen als Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Gastspieler, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom Spielbeitrag befreit.

Der Spielbeitrag wird pro Platz erhoben. Bei mehreren Gastspielern ist nur ein Spielbeitrag zu bezahlen.

- (4) Für jugendliche Mitglieder des Tennis-Clubs Leopoldshafen (TCL) wird kein Spielbeitrag erhoben. Mannschaftsspieler des TCL, die mit Mannschaftsspielern des TCE ein Trainingsspiel durchführen, sind ebenfalls vom Spielbeitrag befreit.
- (5) Der Gastspielpreis wird zu Saisonende dem Mitglied bzw. dem Vereinstrainer in Rechnung gestellt.
- (6) Mitgliedern, die die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Spielberechtigung von Gästen nicht beachten, wird ein Betrag von 15,00 E je Einheit (45 Minuten) in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Vereinstrainer**

- (1) Der Vereinstrainer ist ein vom Vorstand legitimer Trainer. Er hat die Aufgabe das Training im Interesse des Vereines zu koordinieren und weitestgehend selbst durchzuführen.
- (2) Der Vereinstrainer ist Mitglied des Sportausschusses und spielt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des sportlichen Konzepts des TCE.
- (3) Das Jugendtraining wird grundsätzlich vom Vereinstrainer organisiert und entweder von ihm oder von ihm benannten Trainern durchgeführt.
- (4) Mannschaftstraining sollte bevorzugt mit dem Vereinstrainer erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Der Vereinstrainer ist Ansprechpartner für die sportlichen Belange der Mannschaften und der Vereinsmitglieder und insofern auch Ansprechpartner für Trainingsanfragen z.B. für Anfänger.
- (6) Der Vereinstrainer darf Nichtmitglieder auf der Vereinsanlage trainieren. Für die Nichtmitglieder gelten die Regelungen für Gastspieler gemäß § 5. Der Vorstand kann dem Vereinstrainer ein Freikontingent zugestehen.

## **§ 7 Jugendtraining**

- (1) Zeit und Umfang des Jugendtrainings werden vom Vorstand festgelegt.
- (2) Das Jugendtraining wird vom Vereinstrainer in Absprache mit dem Jugendwart organisiert und durchgeführt.
- (3) Das Jugendtraining erfolgt durch den Vereinstrainer oder durch einen von ihm benannten Trainer. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Jugendwart.

## **§ 8 Mannschaftstraining**

- (1) Jede Verbandsmannschaft hat zur Durchführung des gemeinsamen Trainings das Anrecht auf Platzreservierung.
- (2) Der Umfang und der Zeitraum für das Training werden vom Vorstand in Absprache mit den Mannschaftsführern festgelegt.
- (3) Am Tage des vorgesehenen Mannschaftstrainings dürfen die Spieler, die am Training teilnehmen keinen anderen Platz reservieren. Sind bereits beide Trainingsplätze durch Doppelspiele belegt, so haben die anderen Mannschaftsspieler die Möglichkeit am allgemeinen Spielbetrieb teilzunehmen.
- (4) Die Reservierung der Trainingsplätze hat durch Anbringen der hierfür vorgesehenen Magnetschilder „Training“ und „Mannschaft“ zu erfolgen. Sofern das Training verspätet beginnt, können die Benutzer der Plätze bis zum nächsten Zeitabschnitt (laut Platztafel) weiter spielen.

## **§ 9 Trainerstunden**

- (1) Trainerstunden können auf der Platzanlage des TCE nur an Mitglieder des TCE und darüber hinaus nur mit Zustimmung des Vorstandes gegeben werden (Ausnahme: Vereinstrainer gemäß § 6).
- (2) Die Belegungszeiten sind durch Anbringen der Magnetkarten „Trainer“ und der Namensschilder der beiden TCE-Mitglieder an der Platztafel zu belegen. Damit ein geplantes Training möglich ist, kann der Vorstand dem TCE-Mitglied, welches das Training durchführt, Platz 8 für einen längeren Zeitraum als die üblichen 45 Minuten zur Verfügung stellen.
- (3) Der Vereinstrainer ist der erste Ansprechpartner für alle Trainerstunden außerhalb des Jugend- und Mannschaftstraining.

## **§ 10 Platzwart**

- (1) Soweit ein Platzwart angestellt ist, ist er für die Pflege und Instandhaltung der Tennisplätze voll verantwortlich. Er nimmt Weisungen nur von Vorstandsmitgliedern entgegen.
- (2) Vorstandsmitglieder oder der Platzwart können einzelne Plätze sperren, wenn die Witterung, die Platzpflege o.ä. dies erforderlich machen.
- (3) Die Plätze sind vor dem Spiel je nach Wetterlage zu bewässern und nach jedem Spiel von den beteiligten Spielern selbst abzuziehen.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Grundsätzlich haften Eltern für ihre Kinder.
- (2) Eltern sind gehalten dafür zu sorgen, dass ihre Kinder den allgemeinen Spielbetrieb nicht stören.

## **§ 12 Schutz vor Diebstahl**

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Verlassen der Tennisanlage für eine ordnungsgemäße Verschließung des Clubhauses und der Anlage Sorge zu tragen.

## **§ 13 Platzreservierung**

- (1) Eine Platzreservierung ist nur innerhalb der persönlichen Anwesenheit auf der Platzanlage durch den Spieler selbst möglich.
- (2) Bis zum Beginn der Spielzeit ist für die Platzreservierung ein Namensschild ausreichend.
- (3) Wird auf einem Platz gespielt, so müssen die Namensschilder aller Spieler für diesen Platz und für diesen Zeitraum gehängt werden. Doppelbelegungen von 90 Minuten (§ 14) sind dabei als Einheit anzusehen. Es ist nicht möglich, auf einem Platz ohne Hängen des Namensschildes zu spielen und gleichzeitig mit seinem Namensschild eine Platzreservierung vorzunehmen.
- (4) Ordnungsgemäß gehängte Namensschilder von anwesenden Spielern dürfen nicht ohne deren Zustimmung weg- bzw. umgehängt werden; aber auch eindeutig falsch gehängte Namensschilder sollten nicht ohne Rücksprache mit der betroffenen Person verändert werden, sofern diese anwesend ist.
- (5) Die Platzreservierung soll dabei so erfolgen, dass die Plätze für alle Mitglieder optimal genutzt werden können, d.h. in dem Belegungsplan sollen keine zeitlichen Lücken entstehen, bei starker Platzbelegung sollen bevorzugt Doppel gespielt werden.

## **§ 14 Einhaltung von Spielzeiten**

- (1) Die Spielzeiten sind von den Spielern strikt einzuhalten. Jedes Spiel ist so rechtzeitig zu beenden, dass der bespielte Platz in abgezogenem Zustand übergeben werden kann. Sofern erforderlich, ist der Platz von den nachfolgenden Benutzern vor Spielbeginn zu beregnen.
- (2) Die Spielzeiten für Einzel betragen 45 Minuten, für Doppel 90 Minuten. Beim Wechsel von Einzel auf Doppel nach einem Einzel beträgt die anschließende Doppelspielzeit jedoch auch nur 45 Minuten.
- (3) Eine Ablösung ist nur möglich, falls alle anderen Sandplätze belegt bzw. reserviert sind.

## **§ 15 Verbandsspiele**

- (1) Während eines Verbandsspiels einer Herren- oder Damenmannschaft dürfen Mannschaftsspieler bzw. Spielerinnen (gleichgültig welcher Mannschaft sie angehören) keine Plätze belegen. Für die Spieler bzw. Spielerinnen, die das Verbandsspiel ausgetragen haben, bleibt diese Beschränkung auch nach Ende des Verbandsspiels bestehen.
- (2) Zur Durchführung der Verbandsspiele stehen pro Mannschaft je 3 Plätze zur Verfügung. Bei Doppelbelegung (2 Mannschaftsspiele gleichzeitig) sind für diese Verbandsspiele 6 Plätze reserviert.
- (3) In Ausnahmefällen dürfen Mannschaften bei Medenspielen mehr als 3 (bis zu 6) Plätze belegen. Dies ist nur mit Zustimmung des Sportwartes möglich.

- (4) Eine Verlegung eines Verbandsspieles auf einen anderen Spieltermin bedarf der vorherigen Zustimmung des Sportwartes.

## **§ 16 Allgemeines**

Die in der Spiel- und Platzordnung gegebenen Einschränkungen für die Platzbenutzung von Mitgliedern sind selbstverständlich nur dann anzuwenden, wenn alle Sandplätze bespielt bzw. reserviert sind. Freie Plätze dürfen von allen Mitgliedern belegt werden, sind jedoch im Bedarfsfall von den nicht Spielberechtigten unaufgefordert bis zum nächsten Zeitabschnitt laut Platztafel zu räumen.

Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.02.2016 tritt die Spiel- und Platzordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.